

Nachhaltigkeitspolitik

Gültig ab 1. April 2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Sprachregelung	3
Präambel	4
Grundlagen	5
Art. 1 Ziel und Zweck der Politik.....	5
Art. 2 Definition Nachhaltigkeit und normative Basis PK SBB	6
Art. 3 Normative Basis: Schweizer Gesetzgebung	6
Art. 4 Normative Basis: UN Global Compact	6
Art. 5 Normative Basis: Pariser Klimaabkommen	7
Umsetzung	8
Art. 6 Geltungsbereich	8
Art. 7 Verantwortung	8
Art. 8 Überwachung.....	8
Art. 9 Einflussnahme	9
Art. 10 Ausschluss.....	9
Art. 11 Integration in den Anlageprozess.....	9
Art. 12 Transparenz und Berichtswesen	9
Schlussbestimmungen	10
Art. 13 Inkrafttreten, Änderungen.....	10
Anhang	11
Art. 1 Ziele Klimabereich	11

Abkürzungen und Sprachregelung

In dieser Politik werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Nachhaltigkeitspolitik	Politik zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftens von Unternehmen
PK SBB	Pensionskasse SBB
ZA	Zielallokation

In der vorliegenden Politik sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Auf folgende Dokumente wird in der Nachhaltigkeitspolitik Bezug genommen:

PK SBB	Anlagereglement (2017)
UN Global Compact	United Nations Global Compact (2000)
Vereinte Nationen	Pariser Klimaabkommen (2015)

Präambel

Die Pensionskasse SBB (PK SBB) trifft ihre Entscheidungen unabhängig und im Interesse Ihrer Versicherten. Die Verabschiedung der Nachhaltigkeitspolitik liegt in der Kompetenz des Stiftungsrats.

Die PK SBB unterstützt nachhaltiges Wirtschaften der Unternehmen, in denen sie investiert ist. Die Nachhaltigkeitspolitik soll im Interesse der Versicherten dazu beitragen, dass Anlage- und Reputationsrisiken verringert werden. Als Richtschnur dienen in der Schweiz demokratisch legitimierte Grundlagen.

Die PK SBB regelt mit dieser Politik generelle Prinzipien der Nachhaltigkeit, die bei Anlageentscheiden zu erfüllen sind, sowie die Umsetzung der Prinzipien und die dazu notwendigen Prozesse. Die Politik beschreibt keine spezifischen Leitlinien, Richtlinien oder Regeln. Diese werden in Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratern festgelegt.

Grundlagen

Art. 1 Ziel und Zweck der Politik

1. Die PK SBB ist ein aktiver Repräsentant der Interessen der Versicherten und nimmt ihre treuhänderische Verantwortung gegenüber ihren Versicherten wahr. Die Nachhaltigkeitspolitik dient dazu, Prozesse und Prinzipien zu definieren, um Nachhaltigkeitsanliegen umzusetzen.
2. Die PK SBB zieht bei der Beurteilung ihrer Anlagen neben Rendite und Risikoaspekten auch Nachhaltigkeitsüberlegen mit ein. Sie ist der Überzeugung, dass Anlagerisiken dadurch besser kontrolliert werden können, ohne die Rendite zu schmälern. Dadurch trägt sie zu ihrer finanziellen Verantwortung, die Rentenzahlungen nachhaltig zu sichern, bei.
3. Der Stiftungsrat der PK SBB setzt sich regelmässig mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinander und setzt sich entsprechende Ziele, welche er im Rahmen seiner Anstrengung erreichen will. Er definiert die den Zielen zugrundeliegende normative Basis.
4. Die PK SBB setzt verschiedene Umsetzungsmassnahmen ein, um die Ziele zu erreichen:
 - a. Wahrnehmung der Aktionärsrechte (vgl. separate Stimmrechtspolitik)
 - b. Überwachung der Anlagen bezüglich potenzieller Verstösse gegen die normative Basis
 - c. Dialog mit ausgewählten Unternehmen, um ihre wirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne der Nachhaltigkeit zu beeinflussen
 - d. Ausschluss von Investitionen in Gesellschaften, die gegen Art. 3-5 dieser Politik verstossen, falls kaum Aussicht auf Verhaltensänderung besteht
 - e. Integration von Nachhaltigkeit in den Anlageprozess der Umsetzungsmandate
5. Die PK SBB unterstützt die Entwicklungen der Unternehmen im Bereich der Corporate Governance sowie des Umwelt- und Sozialverhaltens.

Art. 2 Definition Nachhaltigkeit und normative Basis PK SBB

1. Nachhaltigkeit umfasst für die PK SBB die Aspekte Umwelt, Soziales sowie Corporate Governance.
2. Dabei stützt sie sich als normative Basis auf in der Schweiz demokratisch legitimierte Entscheide, Gesetze, Verträge und internationale Konventionen ab.
3. Die PK SBB unterstützt die 10 Prinzipien des UN Global Compact, die sich mit den Themen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung befassen, sowie das Pariser Klimaabkommen.
4. Die Politik zur Ausübung der Stimmrechte ist Teil der Nachhaltigkeitspolitik der PK SBB.

Art. 3 Normative Basis: Schweizer Gesetzgebung

1. Die Nachhaltigkeitspolitik muss mit den gesetzlichen Vorschriften gemäss BVG und BVV 2 sowie den Anlagegrundsätzen des Anlagereglements in Einklang stehen. Insbesondere darf die Umsetzung nicht zu einer Minderung des marktkonformen Ertrages führen.
2. Von der Schweiz mitgetragene internationale Sanktionen und Abkommen sollen von den Unternehmen eingehalten werden, welchen die PK SBB Kapital zur Verfügung stellt.

Art. 4 Normative Basis: UN Global Compact

1. Basis für die Anwendung und Steuerung der Nachhaltigkeitspolitik der PK SBB bilden zunächst die 10 Prinzipien des UN Global Compact, eine strategische Initiative der UNO, die sich an Unternehmen richtet und diese zur Einhaltung von universell anerkannten Prinzipien auffordert:
 - A. *Schutz der Menschenrechte*
 1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
 2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
 - B. *Einhaltung von Arbeitsnormen*
 3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
 4. Unternehmen sollen alle Formen von Zwangsarbeit bzw. erzwungener Arbeit ausschliessen.
 5. Unternehmen sollen sich für die Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen.
 6. Unternehmen sollen sich für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit einsetzen.
 - C. *Schutz der Umwelt*
 7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
 8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um grösseres Umweltbewusstsein zu fördern.

9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

D. Korruptionsbekämpfung

10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschliesslich Erpressung und Bestechung.
2. Die Schweizer Gesetzgebung hat Vorrang vor UN Global Compact.

Art. 5 Normative Basis: Pariser Klimaabkommen

1. Das Pariser Klimaabkommen ist eine von der Schweiz unterschriebene Vereinbarung, welche zur Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet. Ziel ist, die durchschnittliche globale Erwärmung im Vergleich zur vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2°C zu begrenzen.
2. Die PK SBB leistet den im Abkommen vorgesehenen Beitrag zur Messung, Offenlegung und Verstärkung der Klimaverträglichkeit der Finanzflüsse.
3. Die Schweizer Gesetzgebung hat Vorrang vor dem Pariser Klimaabkommen.

Umsetzung

Art. 6 Geltungsbereich

1. Die Nachhaltigkeitspolitik hat keinen direkten Einfluss auf die Anlagestrategie oder die Zielallokation, sondern nimmt Einfluss auf der Ebene der Umsetzung der einzelnen Mandate.
2. Eine Integration in den Anlageprozess wird bei allen Anlageklassen angestrebt, sofern sie sinnvoll erscheint. Schwerpunkt der Aktivitäten liegt bei Aktien und Obligationen von börsenkotierten Unternehmen sowie auf den direkt verwalteten Immobilien.
3. Bei der Umsetzung eines Mandats können Anlagen in einzelne Unternehmen ausgeschlossen werden.
4. Ist die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik in einem Mandat nicht möglich oder mit hohen Kosten verbunden, ist eine Bewilligung durch die Anlagekommission notwendig.

Art. 7 Verantwortung

1. Die Verantwortung für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik sowie für die Zusammenarbeit mit den externen Dienstleistungsanbietern liegt bei der Geschäftsstelle
2. Die Umsetzungsprinzipien werden im Rahmen verschiedener Umsetzungskonzepte festgehalten. Diese müssen von der Anlagekommission genehmigt werden.
3. Die Anlagekommission macht in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle dem Stiftungsrat Vorschläge zur Definition von Zielen im Bereich der Nachhaltigkeit. Die Ziele werden durch den Stiftungsrat genehmigt.
4. Die Einhaltung der Ziele wird auf jährlicher Basis überwacht. Bei Nichteinhalten definiert die Geschäftsstelle in Absprache mit der Anlagekommission entsprechende Umsetzungsmassnahmen.

Art. 8 Überwachung

1. Die Überwachung der Anlagen erfolgt halbjährlich in Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Anbieter auf Grundlage der normativen Basis.
2. Der ausgewählte Anbieter gibt aufgrund seiner Analysen begründete Empfehlungen ab (Dialog, Ausschluss).
3. Die PK SBB entscheidet auf Basis der Analysen und Empfehlungen selbständig über das weitere Vorgehen (Dialog, Verkauf) bezüglich der betroffenen Anlagen. Dadurch wird der ausgewählte Anbieter kontrolliert und bei Bedarf kann die PK SBB intervenieren.

Art. 9 Einflussnahme

1. Die Grundsätze der Nachhaltigkeitspolitik werden bei der Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt.
2. Die PK SBB hält nur unmassgebliche Beteiligungen an Unternehmen. Um Unternehmensleitungen wirksamer beeinflussen zu können, arbeitet sie zur effizienten Förderung der nachhaltigen Entwicklungen der Unternehmen mit anderen Investoren zusammen. Es wird weltweit ein Dialog (Engagement) mit ausgewählten Unternehmen geführt, um die in dieser Politik verankerten Grundsätze zu fördern.
3. Die PK SBB kann an geeigneten kollektiven Initiativen teilnehmen.

Art. 10 Ausschluss

1. Die PK SBB prüft den Ausschluss eines Unternehmens aus ihrem Anlageuniversum, wenn dieses in grober Weise gegen die in dieser Nachhaltigkeitspolitik festgehaltenen Grundsätze verstösst.
2. Die Leitlinien für einen Ausschluss einer Unternehmung werden von der Anlagekommission auf Vorschlag der Geschäftsstelle genehmigt. Die Geschäftsstelle entscheidet anhand dieser Leitlinien über den Ausschluss.

Art. 11 Integration in den Anlageprozess

1. Im Rahmen der Umsetzung der Vermögensverwaltungsmandate wird darauf geachtet, dass die Vermögensverwalter nachhaltige Kriterien in ihre Anlageentscheide einbeziehen.
2. Den Vermögensverwaltern können Nachhaltigkeitsziele vorgegeben werden, welche von den Managern im Rahmen ihres Portfolios eingehalten werden müssen.
3. Der Zielsetzungs- und Überwachungsprozess wird mit den Mandatsträgern im Vermögensverwaltungsvertrag festgehalten. Er beinhaltet eine halbjährliche Besprechung von Zielen und Massnahmen mit dem Mandatsträger.

Art. 12 Transparenz und Berichtswesen

1. Die PK SBB veröffentlicht ihre Nachhaltigkeitspolitik auf ihrer Internetseite.
2. Die PK SBB veröffentlicht jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht, der umfassend über die Aktivitäten und Zielerreichung im Bereich der Nachhaltigkeit berichtet.

Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten, Änderungen

1. Diese Politik und deren spätere Änderungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und genehmigt.
2. Die Politik tritt per 1. April 2022 in Kraft.

Bern, 30. März 2022

Aroldo Cambi
Präsident des Stiftungsrats

Markus Jordi
Vizepräsident des Stiftungsrats

Anhang

Art. 1 Ziele Klimabereich

1. Die Ziele im Bereich Klima beruhen auf den Grundgedanken des Pariser Klimaabkommens (siehe Art. 5 dieser Politik).

A. Aktien und Unternehmensanleihen

1. Die PK SBB misst jährlich den CO₂-Fussabdruck der Aktien und der Unternehmensanleihen.
2. Als erstes Zwischenziel wird eine Reduktion dieses CO₂-Fussabdrucks gegenüber der entsprechenden Benchmark um 30% per Ende 2022 angestrebt (relativer Fussabdruck).
3. Ab 2023 legt der Stiftungsrat alle drei Jahre ein jährliches Reduktionsziel fest.
4. Die PK SBB hat die Ambition, bis 2030 den CO₂-Fussabdruck der Aktien und der Unternehmensanleihen gegenüber Ende 2020 um 50% zu reduzieren (absoluter Fussabdruck).

B. Hypotheken

1. Die PK SBB fördert nachhaltige Sanierungen der Immobilien in ihrem Hypothekarportfolio mittels einer marktüblichen Vergünstigung auf den Hypothekarzinssatz oder einer direkten Projektunterstützung.
2. Berechtigt sind Investitionen, welche den CO₂-Ausstoss reduzieren oder zur Eigenproduktion von Strom beitragen.

C. Immobilien Schweiz Direkt

1. Die PK SBB will einen Beitrag zur Förderung der Energiewende leisten, indem sie systematisch den CO₂-Ausstoss der direkt gehaltenen Immobilien misst und sich Reduktionsziele setzt.
2. Bis im Jahr 2030 will sie den CO₂-Ausstoss der direkt gehaltenen Immobilien im Vergleich zum Jahr 2020 um 50% reduzieren. Dies soll insbesondere mit der Umstellung des Energieträgers auf eine umweltfreundliche Alternative, der zusätzlichen umweltverträglichen Dämmung der Gebäudehülle und, wo möglich, mit der Installation von Photovoltaikanlagen realisiert werden.
3. Bei den getroffenen Massnahmen berücksichtigt die PK SBB den Sanierungszyklus der Liegenschaften.